

Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V. (SDW)

zum beantragten Weltkulturerbe (WKE) des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

**„Alpine und voralpine Wiesen-, Weide- und Moorlandschaften im Werdenfelser Land,  
Staffelseegebiet und Ammergau“ (Arbeitstitel)**

Stand 06. April 2021 sowie der Übersichtskarte<sup>1</sup>

## 1 Betroffenheit von Wald in einem landwirtschaftlichen WKE

Mit Erstaunen hat die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) festgestellt, dass in der o.a. geplanten WKE-kulisse, die im ursprünglichen Antrag des Landkreises 2011 nur **rd. 5 000 ha Wiesen** in 3 wirklich außerordentlichen Gebieten (Ammertaler Wiesmahd, Mittenwalder Buckelwiesen, Murnauer Moos) umfasste, **nun auf rd. 22 000 ha (!) Land im gesamten Landkreis mit eingeschlossenen rd. 9 000 ha Wald** i.S. des Art. 2 des BayWaldG **vergrößert wurde**. Dies wurde im Verfahren gegenüber Waldeigentümern und Behörden nicht kommuniziert und erstaunt sehr.

**In diesem Zusammenhang ist es auch bedauerlich** ist zudem, dass seit 2011 laufenden Verfahren die SDW oder andere Verbände, die den Wald oder seine Eigentümer satzungsmäßig vertreten, nicht schriftlich um eine Stellungnahme gebeten wurden bzw. im Vorfeld nicht zu generellen Fragen der Aufnahme von Wäldern in ein Weltkulturerbe gehört wurden.

In den rd. 1 000 Seiten umfassenden öffentlich gewordenen Dokumenten sind **leider keine zusammengefassten Flächendaten für das WKE nach Nutzungsarten** gefunden wurden, so dass für diese Stellungnahme Walddaten aus den Flächendaten des Dossiers geschätzt und errechnet werden mussten.

Bei Durchsicht der öffentlich zugänglichen Dokumente musste festgestellt werden, dass in diesen die Waldflächen nach Art. 2 BayWaldG in vielen Fällen **nicht oder fehlerhaft dargestellt wurden. Wald mit Weidenutzung** als Flächenkategorie fehlt z.B. in den Tabellen zum Nutzungstyp der Einzelflächen!

Konkrete Managementziele für Einzelgebiete sind offenbar nur in dem nicht veröffentlichten Managementplan enthalten, der nach Fertigstellung nur einigen Behörden 2020 zur Kenntnis und Stellungnahme gegeben wurde. **Träger öffentlicher Belange und Eigentümer von Wäldern wissen daher nicht konkret, welche Maßnahmen als WKE-Ziele festgesetzt werden und wie diese konkret in Wäldern zu beurteilen sind. Dies ist im Fall der Zielsetzung des vorliegenden Antrags**

---

<sup>1</sup>MP: Managementplan als Anlage zum UNESCO\_ Nominierungsdossier „Alpine und voralpine Wiesen-, Weide- und Moorlandschaften im Werdenfelser Land, Staffelseegebiet und Ammergau“ (Arbeitstitel) Stand Januar 2021 ([https://www.lra-gap.de/media/files/lra\\_nat\\_umw/Managementplan\\_Entwurf\\_13\\_01\\_21.pdf](https://www.lra-gap.de/media/files/lra_nat_umw/Managementplan_Entwurf_13_01_21.pdf))

Kulisse: [https://www.lra-gap.de/media/files/lra\\_nat\\_umw/Uebersichtskarte.pdf](https://www.lra-gap.de/media/files/lra_nat_umw/Uebersichtskarte.pdf)

Dossier: [https://www.lra-gap.de/media/files/lra\\_nat\\_umw/Dossier\\_Entwurf\\_13\\_01\\_21.pdf](https://www.lra-gap.de/media/files/lra_nat_umw/Dossier_Entwurf_13_01_21.pdf)

**SOUV:** ERKLÄRUNG ZUM AUSSERGEWÖHNLICHEN UNIVERSELLEN WERT (STATEMENT OF OUTSTANDING UNIVERSAL VALUE): Alpine und voralpine Wiesen- und Moorlandschaften im Lkr. Garmisch-Partenkirchen. [https://www.lra-gap.de/media/files/lra\\_nat\\_umw/SOUV\\_Entwurf\\_Stand\\_2020-01-27.pdf](https://www.lra-gap.de/media/files/lra_nat_umw/SOUV_Entwurf_Stand_2020-01-27.pdf)

**problematisch, da Weide und Waldweide je nach Kontext und Ausprägung den vielfältigen Waldfunktionen zuwiderlaufen kann.**

Der SDW Landesverband Bayern e.V. gibt deshalb als Verband, der satzungsgemäß den Walderhalt und -schutz fördert, folgende Stellungnahme ab:

## 2 Besonderer Rechtsstatus der Wälder in der WKE-Kulisse

Die in der WKE-Kulisse ausgewiesenen Wälder sind teilweise:

- Schutzwälder nach Art. 10 BayWaldG z.T. mit Schutzwaldsanierungsflächen
- Naturwaldreservat und oft größere Naturwälder nach Art. 12 a BayWaldG
- mit mehrfachen Waldfunktionen nach Art. 7 BayWaldG belegt. Die zuständige Forstbehörde wurde aber nicht vom Landratsamt, wie in diesem Artikel des Waldgesetzes gefordert, zu den geplanten Maßnahmen rechtzeitig unterrichtet und angehört. Welche Begründung gibt es hierfür?
- ausgewiesene Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, die einen entsprechenden Walderhalt und zweckentsprechende Bewirtschaftung erfordern
- Rd. 6000 ha überwiegend mit Weiderechten belastete Staatswaldungen, der Ablösung noch teils aussteht,
- Rd. 3000 ha Kommunal- und Privatwälder mit teilweise den o.a. Funktionen, deren Eigentümer aber nicht über die geplante Ausweisung informiert sind und die Rechtsfolgen nicht kennen.

## 3 Besondere Rechtsfolgen eines Weltkulturerbes für Waldeigentümer, Kommunen und Behörden

Der möglichst umfassende Schutz der WKE-Stätten, zu dem sich der Bund gegenüber der UNESCO nach Art. 4 und 5 der Weltkulturerbekonvention verpflichtet, ist generell ein Abwägungsfaktor in allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen wie etwa im Planungs-, Bau-, Naturschutz-, Wasser-, Wald- und Forstrecht. Dem **Schutzinteresse des Welterbes kommt dabei besonders hoher Stellenwert zu.**

Die zuständigen Entscheidungsbehörden und Kommunen bekommen also eine **erhöhte Rechtfertigungslast**, eine Abwägung zugunsten der Belange des Welterbes besonders zu begründen. Rechtsgrundlage der Relevanz von WKE-Zielen vor Gerichten und in Verwaltungsbehörden ist Art. 20 Abs. 3 GG. Jeder Bürger oder Verbände können Entscheidungen von den UNESCO-Gremien prüfen lassen.

Deshalb sind Eigentümer aller WKE-Flächen und Kommunen de facto durch Einschränkungen bei behördlichen Abwägungen betroffen, insbesondere bei gewünschten Nutzungsänderungen nach Bau- oder Waldrecht.

In der Praxis sind auch schon **Entscheidungen gegen Maßnahmen außerhalb von Welterbflächen** wegen denkbarer Beeinflussung des weitab liegenden Welterbes getroffen worden- also Rechtswirkungen sogar außerhalb der WKE-Kulisse.

Falls der Bund künftig das Übereinkommen des Kultur- und Naturerbes der **Welt durch ein Bundesgesetz ins deutsche Recht umsetzen sollte**, würde die Beachtung der WKE-Ziele auch nach deutschem Recht verbindlich werden mit allen Nachteilen für den Eigentümer.

## 4 Behördenverbindlichkeit und indirekte Eigentümerbindung des WKE-Managementplanes (MP)

In den öffentlich zugänglichen Unterlagen der Welterbebewerbung wird nicht erwähnt, dass der MP und die WKE-Kulisse als **Fachplan der Naturschutzbehörde behördenverbindlich gilt** und Behörden und damit indirekt die Eigentümer bei behördlichen Entscheidungen andauernd bindet, die Ziele des Welterbes nicht zu gefährden.

In einem WKE sind deshalb bei allen behördlichen oder gerichtlichen Abwägungen die WKE-Ziele **mit erhöhter Rechtfertigungslast zu prüfen** zu Lasten der Eigentümer, Kommunen und Planungsträger.

WKE-Ziele und -flächen würden für Waldeigentümer auch rechtlich bindend

- in neuen Landschaftsplänen als **Ziel von Flächennutzungsplänen**
- in den **ab 2030 neue auszuweisenden EU-Schutzgebieten im Rahmen der Biodiversitätsstrategie 2030 der EU (30 % der Landfläche, 10% mit strengem Schutz sollen europaweit geschützt werden).**

Die Einführung einer Steuerungsgruppe mit in verschiedenen Dokumenten unterschiedlich beschriebener Funktion ist uns unklar: Im SOUV erhält die Steuerungsgruppe „Entscheidungsfunktion“ für die mit dem nominierten Gut verbundenen Entscheidungen versprochen, während im MP nur „Beratungsfunktion“ zugestanden wird. Aus Sicht der SDW kann dieses Gremium bei allen Rechtsfragen nur „beratende“ Funktion haben.

## 5 Nachträgliche Herausnahme von WKE-Flächen unmöglich

Nach Meldung der Kulisse wird es einzelnen Eigentümern und Kommunen praktisch unmöglich sein, ohne drohenden Verlust des WKE-status des gesamten Landkreises aus dem WKE auszutreten.

In der Praxis stellt dies auch unter Umständen eine Entwertung der Waldgrundstücke dar.

## 6 Waldbezogene Konflikte mit den WKE-Zielen

### 6.1 Art. 9 BayWaldG Walderhaltung

Der Landkreis GAP dürfte bayernweit seit vielen Jahren die nun insgesamt negativste Rodungsstatistik besitzen, Erstaufforstungen finden seit Jahrzehnten kaum mehr statt. Die Zunahme auch ökologisch wertvoller und Waldfunktionen gut erfüllender Waldflächen ist in GAP im Vergleich zu anderen Landkreisen im Bayer. Alpenraum selbst auch bei Ausgleichsflächen sehr gering.

Es ist bei der geplanten Zielsetzung des WKE abzusehen, dass für Wälder in der WKE-Kulisse **künftig vermehrt aus Naturschutzgründen Rodungsanträge** gestellt werden, um z.B. Wiesenflächen zu vernetzen, „Korridore“ zu schaffen etc. Die WKE-Kulisse mit einer formalen „Selbstverpflichtung“ der Eigentümer zur Wiesennutzung oder Weide, die dann auch höhere Förderbeträge bekämen bei „Wiesen- oder Weidenutzung“, würde diesen Trend beflügeln.

Der Lkrs. GAP hat bisher **kein Konzept entwickelt, den durch Corona extrem angestiegenen Kurzeittourismus zu steuern**. Der durch ein WKE zusätzlich stark beförderte Kurzeittourismus wird weitere Flächen für Parkplätze etc. zur Steuerung der Besucher benötigen. Da die WKE-Wiesen nun alle als „erhaltenswert“ gelten, wird ein **zusätzlicher Rodungsdruck auf Wälder durch zwingend nötigen Bau von Parkplätzen** erwartet.

Die besseren **Einspruchsmöglichkeiten bei der UNESCO-Kommission bei allen nötigen Nutzungsänderungen von WKE-Wiesen** führen indirekt höheren Rodungsdruck auf Waldflächen,, weil dort weniger Widerstand gegen eine Nutzungsänderung erwartet wird.

## 6.2 Art. 10 BayWaldG Schutzwald

In Waldweidegebiete, die überwiegend Schutzwälder sind, wird der von der UNB stark geförderte **Trend zur Schwendung junger Wälder**, bei denen der Eigentümer generell nie informiert wurden, **deutlich zunehmen**.

Da sicher auch **Wiederherstellungsmaßnahmen in Wäldern nach Schadereignissen**, die der Eigentümer oder die Forstbehörde nach Art. 9, 10 und 14 BayWaldG durchführen müssen, abgelehnt werden, um das WKE-Ziel nicht zu gefährden, ist die **Walderhaltung der ausgewiesenen WKE-Wälder gefährdet**.

**Angesichts der im Werdenfelser Land nachgewiesenen, überdurchschnittlich alten und fäulegeschädigten Hochlagenwäldern mit Schutz- und Naturwaldeigenschaft ist abzusehen, dass bei dem zu erwartenden natürlichen Zerfall dieser Wälder und der schlechten Verjüngungssituation Waldverluste eintreten werden. Die zusätzliche Ausweisungen dieser Wälder als WKE-fläche als Weidefläche, die oft gar nicht mehr ausgeübt wurde (!), steht dem Gebot des Walderhalts und Waldfunktionenverbesserung diametral gegenüber.**

**Schutzwaldsanierungsmaßnahmen in WKE-Wäldern** werden künftig unter dem Aspekt der WKE-Ziele Beweidung stehen und kaum mehr durchzusetzen sein. Da Beweidungen auch von dem Bewirtschaftern wegen der höheren Bezuschussung gewünscht werden und Umsetzung eines Schutzes gegen Weidevieh und Wildverbiss in diesen Lagen kaum möglich ist, ist die Sanierung von Schutzwäldern in WKE-Wäldern **gefährdet**.

**Auch aus Klimaschutzgründen sollten Wälder, insbesondere in Südlagen (siehe Hanglabilitätskartierung) eher dichter und nicht beweidet sein, um Erosion und Humusschwund und damit auch großflächig CO<sub>2</sub>-Verluste aus Wald-Weideökosystemen zu vermeiden.**

Dass die Klimaproblematik eher dichtere und genutzte Wälder fordert, um das Null-Emissionsziel zu erreichen, wird in den öffentlichen Unterlagen zur WKE-Bewerbung nie angesprochen, eine Abwägung mit anderen Zielen unterblieb bei der Kulissenbildung.

**Nachteile für die Schutzfunktion der Wälder und Waldverluste** sind in WKE-Wäldern zu erwarten.

## 6.3 Art. 14 BayWaldG sachgemäße Waldbewirtschaftung

Die sachgemäße Waldbewirtschaftung dürfte durch die WKE in nicht beweideten Flächen nicht betroffen sein außer an Waldrändern gegenüber WKE-Flächen.

In beweideten Gebieten wird die sachgemäße Bewirtschaftung erschwert, da auch nötiges temporäres Schließen der Wälder gegen Weidevieh zur Sicherung der Verjüngung unmöglich sein wird.

## 6.4 Art. 16 BayWaldG Erstaufforstung

Die **Erstaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen** in der WKE-Kulisse dürfte generell ausgeschlossen sein, da die WKE-Eigenschaft als „wesentlicher Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes (Art. 16 (2) BayWaldG)“ gelten wird und damit **generell** die Anwendung der Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR) **ausgeschlossen** wird.

## 6.5 Wald-Weide-Trennung nach FRG

Mit der WKE-Ausweisung in Wäldern sind Ablösungen von Waldweiderechten mit zusätzlichen Zielvorgaben zum Erhalt der flächenmäßigen Weideflächen versehen, die künftig **Waldweideregulungen zur Entlastung von Schutzwäldern unmöglich** werden lassen.

## 7 FAZIT der Stellungnahme der SDW und Forderungen

### 7.1 Herausnahme aller Wälder aus der WKE-Kulisse zwingend nötig !

Die SDW fordert, alle Wälder nach dem BayWaldG aus der Kulisse zum WKE herauszunehmen. Die Flächenabgrenzung ist mit den Eigentümern und der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

### 7.2 Keine zusätzlichen indirekten Einschränkungen dürfen in WKE-Flächen entstehen

Bei der zu Beginn der WKE-Planungen gemachte Zusage des Landkreises, WKE-Flächen nur in bestehenden Schutzgebieten (!) auszuweisen, ließ erwarten, dass WKE-Kulissen nur Schutzgebiete umfassen und keinen neuen rechtlichen Einschränkungen für Eigentümer eintreten.

Nun sind aber großflächig damals nicht erwähnte Wälder, auch außerhalb von bestehenden Schutzgebieten in der Kulisse! Nun entstehen auf rd. 9 000 ha Wäldern neue o.a. indirekte Einschränkungen, die in den öffentlich zugänglichen Dokumenten nie dargestellt wurden.

Ferner droht den WKE-Wäldern die Ausweisung als EU-Schutzgebiet im Jahr 2030 im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030, da die Eigentümer und Gemeinden den WKE-Zielen bereits zugestimmt haben.

### 7.3 Keine Einschränkungen bei Ausgleichsflächen im Wald durch WKE

Der Ausgleich nach BayKompV in Waldflächen in oder angrenzend an WKE-Flächen darf durch die WKE-Eigenschaft nicht beeinflusst werden, Anträge der Eigentümer dürfen dadurch nicht von den Behörden abgelehnt werden. Eine Selbstverpflichtung der UNB in den WKE-Dokumenten wäre hierzu nötig. Gerade Landwirte benötigen künftig mehr Ausgleichsflächen, der Wald kann dazu gut genutzt werden.

### 7.4 Keine Einschränkung der Weiderechtsablösungen nach Forstrechtgesetz

Weiderechtsablösungen sind im Ldkrs. GAP noch nicht abgeschlossen und dürfen durch die WKE-Kulisse auch bei Herausnahme der Wälder nicht behindert werden. Es ist abzusehen, dass die hohen WKE-Ziele in Waldweidegebieten eine Waldweideablösung künftig unmöglich machen.

### 7.5 Die Grundsätze der UNESCO einer „freien, vorherigen und informierten“ Zustimmung der Beteiligten müssen im Verfahren eingehalten werden<sup>2</sup>.

Die die **Hereinnahme von Wäldern in die Kulisse** und die o.a. **Rechtsfolgen einer WKE-Ausweisung** wurden vom Landratsamt **bisher nicht kommuniziert**, eine „informierte“ Zustimmung der Gemeinden und der wenigen, ins Verfahren einbezogenen Eigentümer hat es deshalb nicht gegeben. Der bisherige Antrag hat gegen das Prinzip der „freien, vorherigen und informierten“ Zustimmung verstoßen und muss deshalb korrigiert werden.

<sup>2</sup> Operational Guidelines WHC.19/01 10 July 2019: Nr. 123:

*States Parties are encouraged to prepare nominations with the widest possible participation of stakeholders and shall demonstrate, as appropriate, that the **free, prior and informed** consent of indigenous peoples has been obtained, through, inter alia, making the nominations publicly available in appropriate languages and public consultations and hearings.)*

## 7.6 UNESCO-konformes Verfahren für Auszeichnung wirklich besonderer landwirtschaftlicher Flächen werden unterstützt

Die SDW unterstützt die ursprüngliche Idee des Landkreises, den **im Vergleich zu anderen Bayer. Landkreisen wirklich herausragenden landwirtschaftlichen Flächen wie dem Ammertaler Wiesmahd, den Mittenwalder Buckelwiesen und dem Murnauer Moos (insgesamt ca. 5 000 ha in bestehenden Schutzgebieten)** eine besondere Auszeichnung zukommen zu lassen- allerdings **ohne Einschluss von Waldflächen und nach einem mit zuständigen Behörden und Eigentümern im Vorfeld transparent hergeleiteten Verfahren.**

Voraussetzung dafür ist, **dass WKE-Ausweisungen nur in bestehenden Schutzgebieten mit bereits vorhandenen Rechtspflichten** erfolgt und damit **keine neuen, indirekten Rechtsbindungen mit Gefahr neuer Schutzgebiete für die WKE-Flächen** entstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Simon Tangerding

Geschäftsführer Landesverband Bayern e.V.

Verteiler:

BaySF Zentrale

BayStMELF

Bayer. Waldbesitzerverband, München

LRA GAP

BBV Weilheim

WBV Ammer-Loisach, Murnau mit der Bitte um Veröffentlichung auf der WBV-Webseite

Münchner Merkur, GAP

AELF WM z.K.